

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/9/16 2008/11/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §24 Abs1 Z2;

FSG 1997 §32 Abs1;

FSG 1997 §8 Abs3 Z2;

FSG 1997 §8;

FSG-GV 1997 §10 Abs3;

FSG-GV 1997 §11 Abs1;

FSG-GV 1997 §8 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Ausführungen zur Mangelhaftigkeit des Verfahrens betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung und der Befugnis zum Lenken von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen und Invalidenfahrzeugen, da die belBeh, wenn sie es nicht für vertretbar ansehen kann, dass gelindere Mittel (Auftrag von Kontrolluntersuchungen) ausreichen, um die Lenkberechtigung und auch die Befugnis zum Lenken der Kraftfahrzeuge gemäß § 32 Abs. 1 FSG 1997 zu befristen, den Sachverständigen damit beauftragen muss, konkret darzulegen, aus welchen Gründen der Gesundheitszustand des Betroffenen nur bis zu einem bestimmten Termin, nicht jedoch darüber hinaus ein Lenken von Kraftfahrzeugen vertretbar macht. Kommt der Amtssachverständige zu dem Ergebnis, dass mit einem weiteren Fortschreiten der Erkrankungen (insulinpflichtigem Diabetes mellitus, arterieller Hypertonie und Hypercholinesterinämie) des Betroffenen zu rechnen ist und ein Lenken von Kraftfahrzeugen durch den Betroffenen nur mehr für drei Jahre bejaht werden kann, muss er durch konkrete Ausführungen darlegen, mit welchen Krankheitsbildern nach Ablauf der Frist zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang lässt ein "Vorstadium von Adipositas" bzw. ein bestimmter "Bauchumfang" und der "Bodymaß-Index" jegliche Relevanz für die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vermissen. Jedoch ist beim Vorliegen von chronischen Krankheiten eine Compliance des Betroffenen etwa bei der Einnahme von Medikamenten oder Einhalten einer vorgeschriebenen Diät etc. besonders wichtig.

Schlagworte

Begründung BegründungsmangelBesondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008110091.X01

Im RIS seit

20.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

01.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at